



**Einwohnergemeinde**

Rathausstrasse 2  
Postfach, 6341 Baar

## **Pflichtenheft für die Kulturkommission**

## **1. Grundsatz**

Die Kulturkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

## **2. Ziel der Kommission**

Die Kulturkommission der Einwohnergemeinde Baar hat das Ziel, Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Baar im kulturellen Bereich zu erhalten und zu fördern. Die Kulturkommission berät den Gemeinderat in allen kulturpolitischen Fragen, schlägt ihm Massnahmen und Projekte vor, welche die kulturelle Identität stärken.

## **3. Gesetzliche Grundlage**

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022
- die Richtlinien für die Kulturförderung vom 1. Januar 2012
- die Richtlinien über die Vereinsförderung im Kulturbereich vom 7. März 2007

## **4. Aufgaben der Kommission**

Die Kulturkommission:

- beantragt dem Gemeinderat die strategischen Ziele und Aufgaben der gemeindlichen Kulturförderung und kontrolliert deren Umsetzung durch die Fachstelle Kultur.
- überprüft bei Bedarf die kulturpolitischen Reglemente und Richtlinien der Gemeinde Baar und beantragt dem Gemeinderat Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen.
- unterstützt und ermöglicht im Rahmen des Reglements über die Kulturförderung kulturelles Schaffen, welches einen Bezug zu Baar aufweist.
- betreut kulturelle Vereine im Rahmen des Reglements über die Vereinsförderung und den dazu gehörigen Richtlinien, indem sie dem Gemeinderat die Ausrichtung finanzieller Beiträge und deren Bemessung beantragt.
- überprüft Massnahmen und Planungsvorlagen aus allen Bereichen auf ihre Kulturrelevanz und nimmt, wo es nötig erscheint, zuhanden des Gemeinderates Stellung.
- Die Kulturkommission ist bestrebt, die Öffentlichkeit für Kultur zu sensibilisieren. Sie kann dies gemeinsam mit der Fachstelle Kultur beispielsweise über Veranstaltungen wie Ausstellungen, Verleihung des Kulturpreises, Veranstaltungen zur Förderung kulturellen Schaffens mit lokalem oder regionalem Bezug etc. erreichen.

- Die Mitglieder der Kulturkommission treten in der Öffentlichkeit für die Kulturförderung in der Gemeinde Baar ein.

## **5. Zusammensetzung**

Die Kulturkommission besteht aus acht bis zehn Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die AbteilungsvorsteherIn Präsidiales / Kultur mit Stimmrecht
- Mitglieder des kulturellen Lebens verschiedener Altersgruppen, kultureller Vereine und Institutionen mit Stimmrecht
- der/die AbteilungsleiterIn Präsidiales / Kultur sowie der/die Kulturbeauftragte als beratende Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kommissionspräsidiums gewählt.

Die Kulturkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

## **6. Organisation**

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung der Kulturkommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr vier Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens vier Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

### **7. Kommissionsgeheimnis**

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Projekte und Diskussionen aus der Kommission dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber den Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Kulturkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

### **8. Inkraftsetzung**

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

**Gemeinderat Baar**